

Stadtgemeinde Völkermarkt  
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt  
Tel: 04232 2571  
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 16. April 2025, Zahl: 640/A/1108/2025 I, womit aufgrund von Sanierungsarbeiten der Entwässerungsverrohrung im Bereich Grst. Nr. 1128 KG 76318 Korb verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 16. April 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Dienstag, den 22. April 2025 bis Mittwoch, den 30. April 2025 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.  
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
6. Die Anrainer sind zu verständigen.
7. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen E-B-W Bernhard Wölfl, Greuth 72, 9121 Tainach, in Kraft.

§ 3  
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. E-B-W Bernhard Wölfl  
Greuth 72, 9121 Tainach (per E-Mail: [e-b-w@gmx.at](mailto:e-b-w@gmx.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per E-Mail: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b>  Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis:</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 17.04.2025 10:16:39	